

**ANLAGE ZUM MANTELARIFVERTRAG
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS (TV HELIOS)
„SONDERREGELUNG AUSZUBILDENDE“
VOM 16. JANUAR 2007 (TV HELIOS-AZUBI)**

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
- nachfolgend ver.di genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
Nr. 1 zu § 1 Geltungsbereich.....	3
Nr. 2 zu § 2 Arbeitsvertrag.....	3
Nr. 3 zu § 4 Probezeit.....	4
Nr. 4 zu § 5 Ärztliche Untersuchung.....	4
Nr. 5 zu § 8 Zeugnis, Arbeitspapiere.....	4
Nr. 6 zu § 11 Personalakte.....	4
Nr. 7 zu § 13 Regelmäßige Arbeitszeit, Ausgleichszeitraum.....	4
Nr. 8 zu § 20 Entgelt, Zuwendungen.....	5
Nr. 9 zu § 22 Berufliche Fort- und Weiterbildung.....	5
Nr. 10 zu § 26 Erholungsurlaub	5
Nr. 11 zu § 28 Arbeitsbefreiung	5
Nr. 12 zu § 29 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	5
Nr. 13 Familienheimfahrten.....	6
Nr. 14 Ausbildungsmittel.....	6
Nr. 15 Ermäßigung bei Unterkunft in Personalwohnheimen.....	6

Präambel

Soweit in dieser Anlage zum TV HELIOS nichts anderes geregelt ist, gelten die Regelungen des TV HELIOS sowie die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Nr. 1

zu § 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage zum TV HELIOS gilt nach näherer Maßgabe der Regelungen des Tarifvertrages zur Umsetzung von Tarifverträgen innerhalb des HELIOS Konzerns (TV Umsetzung HELIOS) für alle
 - a) Beschäftigten, die in einbezogenen Unternehmen des HELIOS Konzerns in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden bzw. ein Ausbildungsverhältnis künftig begründen,
 - b) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, die in einbezogenen Unternehmen des HELIOS Konzerns ausgebildet werden bzw. ein Ausbildungsverhältnis künftig begründen,
 - c) Beschäftigten, die in einbezogenen Unternehmen des HELIOS Konzerns in einem Ausbildungsverhältnis zum Operationstechnischen Assistenten ausgebildet werden bzw. ein Ausbildungsverhältnis künftig begründennachfolgend gemeinsam Auszubildende genannt, soweit sie Mitglieder von ver.di sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre.

Nr. 2

zu § 2

Arbeitsvertrag

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über

- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit (Ausbildungszeit),
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- f) Dauer des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- h) die Geltung des TV HELIOS und Umsetzungstarifvertrages (nachfolgend TV Umsetzung HELIOS) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.

**Nr. 3
zu § 4
Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt für Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. a) 3 Monate, für Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. b) 6 Monate, für Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. c) 6 Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**Nr. 4
zu § 5
Ärztliche Untersuchung**

Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

**Nr. 5
zu § 8
Zeugnis, Arbeitspapiere**

Über die Regelungen des TV HELIOS hinaus muss das Zeugnis Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf dessen Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

**Nr. 6
zu § 11
Personalakte**

Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

**Nr. 7
zu § 13
Regelmäßige Arbeitszeit, Ausgleichszeitraum**

Ergänzend zu den im TV HELIOS getroffenen Regelungen gilt folgendes:

- a) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- b) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- c) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- d) Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. a) dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist. Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. b) dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- e) Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. a) dürfen nicht über die nach Nr. 2 lit. c) geregelte

Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt. Für Auszubildende gem. § 1 Abs. 1 lit. b) ist eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung nur ausnahmsweise zulässig.

Nr. 8

zu § 20

Entgelt, Zuwendungen

Der Auszubildende erhält Ausbildungsentgelt nach Maßgabe des jeweils für den Auszubildenden nach dem TV Umsetzung HELIOS geltenden Entgelttarifvertrages.

Nr. 9

zu § 22

Berufliche Fort- und Weiterbildung

(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten.

Nr. 10

zu § 26

Erholungsurlaub

Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

Nr. 11

zu § 28

Arbeitsbefreiung

Zur Teilnahme an den in den Ausbildungsverordnungen vorgesehenen Abschlussprüfungen wird dem Auszubildenden für den Prüfungstag sowie für zwei Ausbildungstage zur Vorbereitung auf die Prüfung arbeitsfrei unter Fortzahlung der Vergütung gewährt.

Nr. 12

zu § 29

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Arbeitsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Nr. 13
Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als 4 Wochen beträgt.

Nr. 14
Ausbildungsmittel

Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen oder der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

Nr. 15
Ermäßigung bei Unterkunft in Personalwohnheimen

Der Wert einer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Personalunterkunft wird auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach der jeweils geltenden Regelung maßgebende Quadratmetersatz um 15% zu kürzen ist.